

Gemeinde Risch



Schutzkonzept COVID-19

Schulen Risch

[Version 1.3]
[06.09.2021]

Inhaltsverzeichnis

1. Schutzkonzept Schulen Risch	3
2. Händehygiene	3
3. Distanz halten und Maskenpflicht	3
4. Reinigung	4
5. Besonders gefährdete Personen	4
6. COVID-19-Symptome in der Schule und Quarantänebestimmungen	5
7. Besondere Arbeitssituationen	6
8. Unterricht	8
9. Weitere Schutzmassnahmen	8
10. Schutzmaterial	8
11. Abschluss	8

Änderungsverzeichnis

Version	Datum	Änderungen	Für Änderungen verantwortliche Person
0.1	04.05.2020		
0.2	06.05.2020		
0.3	05.06.2020		
0.4	25.06.2020		MF/AL
0.5	11.08.2020		SL
0.6	02.11.2020		SL
0.7	25.01.2021		SL
0.8	03.03.2021		SL
0.9	24.03.2021		SL
1.0	17.05.2021		SL
1.1	02.06.2021		SL
1.2	11.08.2021		SL
1.3	06.09.2021		SL

1. Schutzkonzept Schulen Risch

Das Schutzkonzept ist für alle Beteiligten an den Schulen Risch gültig und ist seit 11. Mai 2020 in Kraft, die neueste Version tritt per 9. August 2021 in Kraft. Das vorliegende Schutzkonzept stützt sich auf die empfohlenen [Vorlagen des Bundes](#) und des [Kantons](#). Diese Grundprinzipien gelten, soweit anwendbar, analog für die Modulare Tagesschule sowie die Musikschule.

2. Händehygiene

Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

Vor dem Unterricht waschen sich alle Personen die Hände mit Wasser und Flüssigseife. Einweghandtücher stehen zur Verfügung. Desinfektionsmittel sind für Kinder nicht vorgesehen.

Auf das Händeschütteln und Umarmen wird verzichtet. Bei unbeabsichtigtem Händeschütteln wird das Händewaschen wiederholt.

Das Anfassen von Gegenständen und Objekten von Dritten wird vermieden. Die Eingangs- und Schulzimmertüren sollen nach Möglichkeit offen gelassen werden.

3. Distanz halten und Maskenpflicht

Erwachsene müssen wo möglich Abstand halten.

Massnahmen

In den öffentlich zugänglichen Innenräumen der Gemeinde Risch gilt für Besucherinnen und Besucher wie auch für Mitarbeitende eine generelle Maskenpflicht. Im Unterricht muss von den Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen keine Maske getragen werden-

Den Mitarbeitenden und Schülerinnen und Schüler werden weiterhin Masken zur Verfügung gestellt.

Im Lehrpersonenzimmer und in den Arbeitsräumen gilt der Mindestabstand von 1.5 Metern. Die Anzahl Personen ist abhängig von der Raumgrösse.

Das Miteinander der Kinder wird im schulischen Setting nicht als enger Kontakt definiert. Auf das Distanzhalten soll trotzdem - altersgemäss - sensibilisiert werden.

Für das Verteilen und Einsammeln der Unterrichtsmaterialien wird in jedem Unterrichtsraum ein separater Materialtisch bereitgestellt.

Die Schule stellt bei Bedarf transparente Trennscheiben zur Verfügung.

Folgende Massnahmen gelten an Veranstaltungen der Gemeinde Risch:

- interne obligatorische Veranstaltungen: Maskenpflicht
- interne, freiwillige Veranstaltungen: Zertifikatspflicht, Maskenpflicht oder Schutzkonzept Restaurant

- externe Veranstaltung mit impliziter Teilnahmepflicht (Elternabende, Infoveranstaltungen, Gemeindeversammlungen): Maskenpflicht
- externe, vollständig freiwillige Veranstaltungen: Zertifikatspflicht
- Lager: externe Begleitpersonen Zertifikatspflicht vor dem Lager, alle beteiligten Personen nehmen an Reihentests 2x in der Woche teil

4. Reinigung

Regelmässige Reinigung und Desinfektion von Oberflächen und Gegenständen

Massnahmen

Das Reinigungspersonal säubert und desinfiziert die Oberflächen und Gegenstände in den Schulhäusern gemäss Reinigungsplan der Hauswarte. Im Schulzimmer ist die Lehrperson dafür zuständig (Arbeitsoberflächen, Türklinke, Fenstergriffe, Lichtschalter, Seifenspender und Wasserarmaturen). Das Reinigungsmaterial wird zur Verfügung gestellt.

Der wechselnde Gebrauch von Unterrichtsmaterial soll wenn immer möglich vermieden werden. Mehrfach genutztes Material ist durch die zuständige Lehrperson regelmässig zu reinigen.

Abfalleimer werden regelmässig geleert, insbesondere bei den Handwaschgelegenheiten.

Vorräte (Seifenspender / Masken / Desinfektionsmittel / Einweghandtücher u.a.) werden durch die Hauswarte beschafft. Lager in den Schulhäusern erfolgen in Absprache zwischen den Leitungspersonen und den Hauswarten.

5. Besonders gefährdete Personen

Abklärungen bei gefährdeten Personen erfolgen durch den Arzt.

Massnahmen

Bei besonders gefährdeten Schülerinnen und Schülern sollen gemäss BAG im Zweifelsfall Abklärungen mit dem Kinderarzt (Arztzeugnis) getroffen werden.

Besonders gefährdete Lehrpersonen arbeiten in Absprache mit der Schulleitung zu Hause. Im Zweifelsfall werden Abklärungen mit dem behandelnden Arzt (Arztzeugnis) getroffen.

Mitarbeitende, die mit besonders gefährdeten Personen zu Hause leben, bleiben nur mit Arztzeugnis zu Hause.

Gesunde Schülerinnen und Schüler in Familien mit besonders gefährdeten Personen gehen gemäss BAG grundsätzlich zur Schule. Im Zweifelsfall werden mit dem Hausarzt/ Schularzt (Arztzeugnis) Abklärungen getroffen.

6. COVID-19-Symptome in der Schule und Quarantänebestimmungen

Auftreten von COVID-19-Erkrankungen in einer Klasse

Massnahmen

Pro Schulanlage wird ein Raum definiert, der im Notfall ausschliesslich für Erkrankte genutzt werden kann. Erkrankte werden sobald wie möglich nach Hause geschickt (bei Kindern und Jugendlichen nach Kontaktaufnahme mit den Eltern und gegebenenfalls mit dem Schularzt).

Rotkreuz: Schulhaus 3, Gruppenraum Zi 323/324

Holzhäusern: Werkraum

Risch: SHP-Zimmer

Kindergarten Langmatt: Vorbereitungsraum

Kindergarten Binzmühle: Malraum

Bei Auftreten von COVID-19-Erkrankungen in einer Klasse wird das weitere Vorgehen mit dem Schul- und Kantonsarzt geklärt.

Seit dem 1. März 2021 werden die Oberstufenschülerinnen und -schüler sowie Oberstufenlehrpersonen zweimal wöchentlich gemäss den kantonalen Weisungen auf das Coronavirus getestet. Seit dem 8. April werden die 4. bis 6. Klassen sowie deren Lehrpersonen zweimal wöchentlich auf das Coronavirus getestet. Geimpfte Personen müssen 15 Tage nach der 2. Impfung nicht mehr getestet werden.

Quarantänebestimmungen:

Im Falle eines positiven Testergebnisses wird die positiv getestete Person (Indexperson) durch das Contact-Tracing in Isolation versetzt. Das Contact-Tracing klärt in diesem Zusammenhang ab, welche weiteren Personen mit der Indexperson in der infektiösen Phase in Kontakt standen (Art und Dauer des Kontakts, angewendete Schutzmassnahmen, etc.). Auf dieser Basis werden weitere Personen bei Bedarf in Quarantäne versetzt. Personen mit vollem Impfschutz, Personen, welche nachweislich von einer Covid-Erkrankung genesen sind, sowie Personen, welche an den regelmässigen Reihentests teilnehmen, werden in der Regel nicht in Quarantäne versetzt, weil bei diesen die Ansteckungsgefahr deutlich reduziert ist bzw. ein allfälliger weiterer Ausbruchsverlauf rasch erkannt und damit wirkungsvoll bekämpft werden kann. Vorstehendes gilt nicht für Personen, welche ausdrücklich auf die Teilnahme an den regelmässigen Tests verzichten. Wichtig ist der ergänzende generelle Hinweis, dass es letztlich aber immer um Einzelfallbeurteilungen geht.

Erwachsene und Kinder, die aus einem Risikogebiet bzw. -land einreisen, sind dazu verpflichtet, sich nach der Einreise innerhalb von zwei Tagen bei der Gesundheitsdirektion des Kantons Zug über das [Online-Formular](#) oder telefonisch unter 041 728 39 09 zu melden. Die Eltern werden darum gebeten, sich umgehend bei der Klassenlehrperson zu melden. Die Klassenlehrpersonen informieren schliesslich die entsprechende Schulleitung. Unter diesen Umständen besteht kein Anspruch auf Fernunterricht.

Zuständigkeiten des Schularztes (Dres. Herr und Frau Kutz/Kantonsarzt):

Gesundheitsfragen werden durch die Schulleitung mit dem Schul- Kantonsarzt zeitnah besprochen. Wenn gehäufte Krankheitsfälle in einem schulischen Setting vorkommen, werden diese mit dem Schul- oder Kantonsarzt analysiert und die richtigen Massnahmen getroffen.

Die Schulleitung entscheidet mit dem Schul- oder Kantonsarzt, wie definierte Gruppen innerhalb der Schule voneinander getrennt werden können, um das weitere Auftreten von Fällen zu verhindern. Wenn Kinder erkrankt sind, werden immer auch die Eltern der betreffenden Klasse informiert.

Diagnosen bei den Lehrpersonen werden durch den Hausarzt oder bei Bedarf durch den Schularzt oder ein autorisiertes Testcenter gestellt.

Zwei Fiebermesser sind auf der Schulanlage Waldegg und im Sekretariat verfügbar.

Der Schularzt oder die medizinische Praxisassistentin können bei Bedarf die Schulleitung vor Ort unterstützen. Der Schularzt ist auf Voranmeldung bereit, Corona-Tests in seiner Praxis oder vor Ort vorzunehmen. Die Kosten für die Tests sind [hier](#) geregelt.

7. Besondere Arbeitssituationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

Die Schutzmassnahmen des BAG werden in allen Schulhäusern bei den Eingängen gut sichtbar angeschlagen.

Bei Bezug der Schutzmasken müssen die Anweisungen gemäss Beschrieb berücksichtigt werden.

Für die **Modulare Tagesschule** gelten die gleichen Prinzipien wie für den Schulbetrieb, ergänzt mit folgenden Massnahmen:

- Die Betreuungspersonen tragen in den Innenräumen die Schutzmaske wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann.
- Aus hygienischen Gründen ist den Eltern das Betreten der Räumlichkeiten der Modularen Tagesschule nicht erlaubt.
- Schülerinnen und Schüler verzichten auf das Mitbringen von privatem Spiel- und Gebrauchsmaterial (z.B. Tauschkarten, Stofftiere, etc.).
- Die Betreuung wird täglich auch draussen stattfinden. Die Eltern stellen sicher, dass das Kind bei jedem Wetter entsprechende Kleidung trägt (Ersatzkleider mitgeben).
- Grundsätzlich gehen die Kinder von der Modularen Tagesschule selbständig nach Hause. Mit der Standortleitung kann vereinbart werden (Telefon/Mail), wann das Kind nach Hause darf; bzw. sich mit den Eltern an einem vereinbarten Treffpunkt treffen kann.

Für die Mahlzeitemassage für die Schülerinnen und Schüler werden besondere Hygienemassnahmen eingehalten:

- Der Tisch wird durch Betreuungspersonen - unter Berücksichtigung der allgemeinen Hygienemassnahmen - gedeckt.
- Wenn sich die Schülerinnen und Schüler selbständig aus dem Brot-/ Fruchtkorb bedienen wird konsequent Schöpfbesteck eingesetzt.
- Schülerinnen und Schüler bedienen sich beim warmen Essen nicht selber; das Essen wird durch Betreuungspersonen geschöpft.
- Schülerinnen und Schüler werden angehalten kein Essen oder Getränke zu teilen.

Für die Musikschule gelten die gleichen Prinzipien wie für den Schulbetrieb, ergänzt mit folgenden Massnahmen:

Ein mobiler, auf Rollen und in der Höhe verstellbarer Virenschutzständer mit PE-Folie steht in jedem Musikzimmer und bietet zusätzlichen Schutz.

Eltern-Kind-Musizieren

- Eltern-Kind-Angebote werden nicht durchgeführt (Einhalten der Abstandsregeln nicht möglich).

Unterricht Kindergarten, Primar Stufe, Sek Stufe I

- Unterricht nach den bisher geltenden Massnahmen (Abstands- und Hygieneregeln, keine Masken)
- Stosslüften nach jeder Lektion

Unterricht abSek Stufe II / Lehrlinge / Erwachsene

- Es gelten die bestehenden Abstands- und Hygieneregeln
- Lehrperson und SuS tragen eine Schutzmaske im Unterricht

Ausnahmen:

- bei Blasinstrumenten und im Sologesang – SuS trägt keine Maske
- Beim Eintreten tragen SuS Masken bis der Unterrichtsplatz eingenommen ist
- Stosslüften nach 15 Minuten

Ensembleunterricht und Bands

- Ensembles mit SuS unter 16 Jahre dürfen wie bis anhin proben.
- Ab 16 Jahre gilt die 15 Personen Regel mit ergänzenden Schutzvorkehrungen (grösserer Abstand, Maskenpflicht, Lüftung)
- Sämtliche Chorangebote und Vokalensembles sind erlaubt

Konzerte

An Konzerten und Veranstaltungen halten wir uns an das geltende Schutz- und Hygienekonzept (oder Livestream-Konzert ohne Publikum)

8. Unterricht

Information über die Vorgaben und Massnahmen

Massnahmen

Für den Sportunterricht gilt folgende Regelung:

- Möglichkeiten, den Sportunterricht im Freien durchzuführen, sollen genutzt werden.

Der Aufenthalt in den Umkleidekabinen ist so zu organisieren, dass dieser nur kurz stattfindet.

9. Weitere Schutzmassnahmen

Massnahmen

«Wer krank ist, bleibt zu Hause» und die Einhaltung der Hygienemassnahmen gemäss Bundesamt für Gesundheit sind weiterhin der Schlüssel zur Verhinderung einer Ausbreitung.

Schülerinnen und Schüler werden angehalten, kein Essen und keine Getränke zu teilen.

Schulareale sind für Eltern und externe Personen offen. Elterngespräche können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen stattfinden.

Elternabende sind klassenweise möglich. Veranstaltungen inkl. Weiterbildungen sind teamweise möglich. Die Durchführung bedingt die Einhaltung der geltenden Hygienemassnahmen, Abstandsregeln sowie der Raumgrösse.

In allen Räumlichkeiten sollte regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in den Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Schulstunde, wenn möglich werden die Fenster und Türen offen gelassen.

Klassen- und Wintersportlager sind unter Einhaltung der Schutzmassnahmen und in Absprache mit der Schulleitung möglich. Die Reihentests müssen in den Klassenlagern weitergeführt werden.

Obligatorische Schülertransporte: Erwachsene müssen Abstand halten und eine Schutzmaske tragen, Kinder unter 12 Jahren nicht. Der Fahrer muss vor den Kindern und die Kinder vor dem Fahrer geschützt werden.

Schülerinnen und Schüler ab der MS2 tragen im ÖV eine Maske.

10. Schutzmaterial

Zuständigkeit Hauswarte:

- Ergänzen von Schutzmasken in den entsprechenden Zimmern
- Auffüllen der Desinfektionsfläschchen

11. Abschluss

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und den Eltern via Link auf der Homepage kommuniziert. Weitere allgemeine Massnahmen sind im Schutzkonzept der Gemeinde Risch abgebildet und gelten auch für die Schulen, speziell betrifft dies die Reinigung.

Gemeinde Risch



Seite 9/9

Michael Fuchs
Rektor Schulen Risch